

Datenschutzvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1725

Erlassen am 9. November 2020

Überprüft am 16. Dezember 2024



Europäische
Investitionsbank

Datenschutzvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1725

Erlassen am 9. November 2020

Überprüft am 16. Dezember 2024

Datenschutzvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1725

Erlassen am 9. November 2020 - überprüft am 16. Dezember 2024

© Europäische Investitionsbank, 2024.

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an publications@eib.org.

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website www.eib.org.
Sie können sich auch an info@eib.org wenden. Abonnieren Sie unseren Newsletter unter www.eib.org/sign-up.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Gedruckt auf FSC®-Papier.

Datenschutzvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1725

Erlassen am 9. November 2020

Überprüft am 16. Dezember 2024

Das Direktorium der Europäischen Investitionsbank –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 („Verordnung“) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, und insbesondere auf Artikel 45 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung legt die für alle Organe und Einrichtungen der Union geltenden Grundsätze und Vorschriften des Datenschutzes fest und sieht vor, dass jedes Organ und jede Einrichtung der Union eine/n Datenschutzbeauftragte/n (DSB) ernennt.
2. Gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung muss jedes Organ oder jede Einrichtung der Union weitere Durchführungsbestimmungen für die/den DSB in Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 44 und 45 der Verordnung erlassen.

hat folgende Vorschriften erlassen:

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende interne Regelwerk enthält die Vorschriften der Bank zur Durchführung der Verordnung.
Für die Zwecke dieses Regelwerks gelten die in Artikel 3 der Verordnung festgelegten Definitionen.

KAPITEL 2

Die/der Datenschutzbeauftragte (DSB)

Artikel 2

Ernennung und Status der/des DSB und organisatorische Maßnahmen

1. Der/die Präsident/in der Bank ernennt nach Rücksprache mit dem Direktorium der Bank („Direktorium“) ein Mitglied des Personals der Bank, das hinreichend qualifiziert ist, um die in Artikel 43 der Verordnung genannten Anforderungen zu erfüllen, zur/zum DSB.

Die/der DSB wird für eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist möglich. Der/die Präsident/in der Bank entscheidet nach Rücksprache mit dem Direktorium über eine Wiederernennung der/des DSB. Der/die Präsident/in legt die Dauer der Amtszeit der/des DSB fest.

Die Ernennung der/des DSB erfolgt aufgrund ihrer/seiner persönlichen und fachlichen Qualifikation für die Funktion der/des DSB, vor allem aufgrund ihres/seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis und der Fähigkeit, die in Artikel 45 der Verordnung genannten Aufgaben zu erfüllen.

Der/die Generalsekretär/in der Bank meldet die/den DSB zur Eintragung bei der/dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) an.

Die Wahl der/des DSB darf nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen ihren/seinen Pflichten als DSB und ihren/seinen sonstigen Pflichten führen, die sie/er innerhalb oder außerhalb der Bank wahrnehmen kann – vor allem im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften der Verordnung.

2. Die Ernennung zur/zum DSB kann widerrufen werden, wenn sie/er die zur Ausübung ihres/seines Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Eine Abberufung ist nur mit Zustimmung der/des EDSB möglich. Die/der DSB darf von der Bank nicht wegen der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben als DSB abberufen oder anderweitig benachteiligt werden.
3. Die/der DSB ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängende Fragen einzubinden.
4. Betroffene Personen können die/den DSB zu allen Fragen kontaktieren, die die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Verordnung betreffen.
5. Die/der DSB übt ihr/sein Amt unabhängig und in Zusammenarbeit mit der/dem EDSB aus. Sie/er nimmt keine Weisungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben oder die Zusammenarbeit und Beratung mit der/dem EDSB entgegen.

Die/der DSB berichtet direkt an die höchste Managementebene der Bank. Die/der DSB legt ihren/seinen Jahresbericht in einer jährlichen Sitzung mit dem Direktorium vor; in dem Bericht erläutert sie/er auch etwaige datenschutzbezogene Probleme und Monitoring-Ergebnisse.

Unbeschadet der Unabhängigkeit der/des DSB bei der Ausübung ihres/seines Amtes ist die/der DSB verpflichtet, die für das Personal der Bank geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Büro der/des DSB wird für Verwaltungszwecke einem der organisatorischen Bereiche der Bank zugeordnet, ohne dass ihre/seine Unabhängigkeit, vor allem bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben als DSB, beeinträchtigt wird.

Die Bank stellt sicher, dass die sonstigen Aufgaben der/des DSB mit ihren/seinen Pflichten als DSB vereinbar sind.

6. Laut EU-Recht und geltenden internen Vorschriften der Bank sind die/der DSB und ihre/seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das Berufsgeheimnis und/oder die Vertraulichkeit zu wahren.
7. Personen, die die/den DSB bei Datenschutzfragen unterstützen, werden nach Rücksprache mit der/dem DSB ernannt. Diese Personen handeln bei der Wahrnehmung von Datenschutzaufgaben ausschließlich auf Weisung der/des DSB.
8. Die Direktionen können einen/eine Datenschutzkoordinator/in ernennen, die/der mit der/dem DSB in Verbindung steht. Die/der Koordinator/in fungiert als Schnittstelle zur/zum DSB und wendet sich bei allen Datenschutzfragen an die/den DSB.
9. In Einklang mit der „Absichtserklärung zwischen der EIB und dem EIF über die gegenseitige Vertretung der Datenschutzbeauftragten der EIB und des EIF“ legt der/die Generalsekretär/in der Bank fest, wie die Vertretung der/des DSB für den Fall ihrer/seiner Abwesenheit oder Verhinderung geregelt ist.

Artikel 3

Aufgaben

Die/der DSB erfüllt die in Artikel 45 der Verordnung genannten Aufgaben wie folgt:

- a) Sie/er informiert und berät die Bank und die Mitglieder ihres Personals, die Daten verarbeiten, zu ihren in der Verordnung festgelegten Pflichten und/oder zu sonstigen Datenschutzvorschriften des EU-Rechts;
- b) sie/er stellt in unabhängiger Weise die interne Anwendung der Verordnung sicher und überwacht die Einhaltung der Verordnung sowie aller anderen relevanten Vorschriften des EU-Rechts und der Politik der Bank zum Schutz personenbezogener Daten. Dazu gehören die Zuweisung von Zuständigkeiten (z. B. an die Datenverantwortlichen, Auftragsverarbeiter/innen), die Sensibilisierung und die Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) sie/er stellt sicher, dass betroffene Personen über ihre in der Verordnung verankerten Rechte und Pflichten informiert werden; die/der DSB stellt dabei den betroffenen Personen Informationen zur Verfügung, hält mit den beteiligten Parteien Rücksprache und führt Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Datenschutz durch;
- d) sie/er berät zur Notwendigkeit einer Meldung oder Benachrichtigung nach den Artikeln 34 und 35 der Verordnung im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; zudem schlägt sie/er grundsätzliche und verfahrenstechnische Maßnahmen vor, so etwa auch die Einrichtung eines Notfallteams, das bei Datenschutzverletzungen agiert;
- e) sie/er berät gegebenenfalls bei Fragen zur Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 39 der Verordnung und überwacht deren Durchführung; zudem konsultiert sie/er die/den EDSB, wenn Zweifel an der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen, vor allem im Falle:
 - einer systematischen und eingehenden Bewertung der Persönlichkeit natürlicher Personen, die sich auf einen automatisierten Verarbeitungsvorgang einschließlich Profiling stützt und die als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlicher erheblicher Weise beeinträchtigen,

- einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 10 der Verordnung oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 11 der Verordnung,
 - einer systematischen, groß angelegten Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche,
- f) sie/er berät – auf Anfrage – zur Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der/des EDSB nach Artikel 40 der Verordnung und konsultiert die/den EDSB, wenn Zweifel an der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation bestehen;
 - g) sie/er fungiert als Kontaktstelle der EIB für die/den EDSB bei allen Fragen des Datenschutzes;
 - h) sie/er beantwortet Anfragen der/des EDSB und arbeitet im Rahmen ihrer/seiner Funktion mit der/dem EDSB auf dessen Ersuchen oder aus eigener Initiative zusammen und hält mit ihm Rücksprache,
 - i) sie/er stellt sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitungsvorgänge nicht beeinträchtigt werden;
 - j) sie/er prüft Fragen und Vorkommnisse, die in direktem Zusammenhang mit ihren/seinen Aufgaben stehen und von denen sie/er Kenntnis erlangt. Die Prüfung kann dabei auf ihre/seine eigene Initiative oder auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten, einer/eines Datenverantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters, eines organisatorischen Bereichs der Bank, der Personalvertretung oder einer anderen natürlichen Person durchgeführt werden. Im Anschluss an die Prüfung erstattet die/der DSB Bericht an die Präsidentin/den Präsidenten, die Stelle oder die Person, die diese Prüfung beantragt hat. Die übrigen betroffenen Parteien sind entsprechend zu informieren. Ist die/der Antragsteller/in eine natürliche Person oder handelt die/der Antragsteller/in im Auftrag einer natürlichen Person, so ist die/der DSB verpflichtet, so weit wie möglich sicherzustellen, dass der Antrag vertraulich bleibt, sofern die betroffene Person nicht ausdrücklich zugestimmt hat, den Antrag anders zu behandeln.

Artikel 4

Sonstige Tätigkeiten

1. Die/der DSB kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, die nicht mit dem Datenschutz in Zusammenhang stehen. Die Bank stellt sicher, dass diese Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt mit den Zuständigkeiten der/des DSB führen.
2. Neben den allgemeinen Aufgaben, die ihr/ihm übertragen werden, nimmt die/der DSB die folgenden Aufgaben und Pflichten wahr:
 - a) sie/er berät die Dienststellen der Bank sowie die Datenverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter zu Fragen des Datenschutzrechts. Die Dienststellen der Bank, die Datenverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter, die Personalvertretung sowie jede natürliche Person können die/den DSB direkt zu allen Fragen der Auslegung oder Anwendung der Verordnung konsultieren, ohne den Dienstweg einzuhalten;
 - b) bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben arbeitet sie/er mit den DSB anderer Einrichtungen, Organe und Stellen der EU zusammen, vor allem durch Austausch von Erfahrungen und Best Practices;
 - c) sie/er vertritt die Bank in allen Fragen des Datenschutzes, außer bei Angelegenheiten, die an ein Gericht oder die/den Europäische/n Bürgerbeauftragte/n verwiesen werden;
 - d) sie/er legt dem Direktorium und der/dem EDSB einen jährlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeiten vor und macht diesen Bericht den Beschäftigten zugänglich;
 - e) sie/er schlägt grundsätzliche und/oder verfahrenstechnische Maßnahmen für die Durchführung der Verordnung vor, darunter auch Leitfäden oder andere Dokumente.
3. Keine Person darf benachteiligt werden, weil sie der/dem DSB eine Angelegenheit zur Kenntnis gebracht hat, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung darstellt.
4. In Einklang mit der Absichtserklärung zwischen der EIB und EIF über die gegenseitige Vertretung der Datenschutzbeauftragten der EIB und des EIF vertreten sich die/der DSB der EIB und des EIF gegenseitig, wenn eine/einer von ihnen abwesend oder anderweitig nicht in der Lage ist, ihre/seine Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 5

Befugnisse

Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und Pflichten hat die/der DSB die folgenden Befugnisse:

- a) sie/er hat jederzeit Zugang zu allen Geschäftsräumen der Bank und allen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie zu allen Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern;
- b) sie/er kann dem/der Generalsekretär/in der Bank – unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der/des EDSB – administrative Maßnahmen vorschlagen;
- c) sie/er kann allgemeine Empfehlungen zur angemessenen Anwendung der Verordnung aussprechen;
- d) sie/er kann unter besonderen Umständen sonstige Empfehlungen für die konkrete Verbesserung der Datenverarbeitungsverfahren der Bank an den/die Generalsekretär/in der Bank und/oder an alle anderen betroffenen Parteien richten;
- e) sie/er kann den/die Generalsekretär/in der Bank und den/die Direktor/in der Personalabteilung über jeden Verstoß einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gegen die in der Verordnung verankerten Pflichten informieren und – in Einklang mit der Personalordnung und den Verwaltungsbestimmungen für das Personal der Bank – die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen gemäß Artikel 69 der Verordnung vorschlagen;
- f) sie/er kann die zuständigen Dienststellen der Bank um eine Stellungnahme zu allen Fragen bitten, die ihre/seine Aufgaben und Pflichten betreffen.

Artikel 6

Ressourcen

Die/der DSB wird mit den Ressourcen ausgestattet, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben, für den Zugang zu personenbezogenen Daten und für Verarbeitungsvorgänge sowie für die Erhaltung ihres/seines Fachwissens erforderlich sind.

KAPITEL 3

Die/der Datenverantwortliche

Artikel 7

Aufgaben und Pflichten der Bank als Datenverantwortliche

1. Die/der Datenverantwortliche stellt sicher, dass sämtliche Verarbeitungsvorgänge, die personenbezogene Daten betreffen und in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fallen, mit der Verordnung in Einklang stehen. Die folgenden Vorschriften decken hauptsächlich die Interaktionen zwischen der/dem Datenverantwortlichen und der/dem DSB ab und lassen die (verbleibenden) Pflichten der EIB als Datenverantwortliche gemäß der Verordnung unberührt.
2. Legen mehr als eine/ein Datenverantwortliche/r der EIB gemeinsam den Zweck der Verarbeitung und die hierfür eingesetzten Mittel fest, so sind sie gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich. Legt eine/ein Datenverantwortliche/r der EIB gemeinsam mit einer/einem oder mehreren externen Datenverantwortlichen den Zweck der Verarbeitung und die hierfür eingesetzten Mittel fest, so sind sie ebenfalls gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Nach Rücksprache mit der/dem DSB legen die gemeinsam Verantwortlichen in einer schriftlichen Vereinbarung ihre jeweiligen Zuständigkeiten in transparenter Weise fest, um die Einhaltung der in der Verordnung verankerten Datenschutzvorschriften sicherzustellen. Eine solche Vereinbarung berührt nicht die Zuständigkeiten, die den Datenverantwortlichen gemäß EU- oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften obliegen. Die Vereinbarung muss die jeweiligen Rollen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen

im Hinblick auf die betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Der Inhalt der Vereinbarung wird allen betroffenen Personen zugänglich gemacht. Letztere können ihre Rechte gemäß Verordnung gegenüber allen Datenverantwortlichen ausüben, wobei die in der Vereinbarung festgelegten Rollen der Datenverantwortlichen zu berücksichtigen sind.

3. Birgt eine Form der Verarbeitung (vor allem bei Verwendung neuer Technologien) voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, so schätzt die/der jeweilige Datenverantwortliche vorab die Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten ab. Die/der Datenverantwortliche beschreibt dabei den geplanten Verarbeitungsvorgang und seinen Zweck, beurteilt seine Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf seinen Zweck und schätzt die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Für mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden. Die/der Datenverantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der/des DSB ein.
4. Die/der Datenverantwortliche ist verpflichtet, die/den DSB und/oder die/den EDSB bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie/er stellt ihnen dazu alle relevanten Informationen zur Verfügung, gewährleistet ihnen Zugang zu personenbezogenen Daten und beantwortet ihre Fragen. Die/der Datenverantwortliche beantwortet solche Informationsanfragen innerhalb einer Frist von höchstens 30 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage.
5. Die/der Datenverantwortliche stellt sicher, dass die/der DSB:
 - a) unverzüglich informiert wird, wenn sich Fragen ergeben, die datenschutzrechtliche Auswirkungen haben oder haben könnten, und
 - b) unverzüglich über sämtliche Kontakte mit Dritten in Kenntnis gesetzt wird, die zur Anwendung der Verordnung geknüpft wurden und insbesondere die Interaktion mit der/dem EDSB betreffen.
6. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat die/der Datenverantwortliche die/den DSB unverzüglich zu benachrichtigen und sie/ihn in ihre/seine Bewertung einzubeziehen, sobald die/der Datenverantwortliche von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder einem Vorfall, der als Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erachtet werden könnte, Kenntnis erlangt.
7. Die/der Datenverantwortliche ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen Schutz zu gewährleisten, der den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Die/der Datenverantwortliche konsultiert die/den DSB bei der Festlegung relevanter Konzepte, die sich auf die Sicherheit personenbezogener Daten auswirken. Wenn eine/ein Datenverantwortliche/r die/den DSB zur Angemessenheit technischer und organisatorischer Maßnahmen konsultiert, die die Sicherheit eines Verarbeitungsvorgangs gewährleisten sollen, so leistet die Hauptabteilung Daten- und Informationslösungen der Direktion Zentrale Dienste der EIB-Gruppe auf Ersuchen der/des DSB fachkompetente Beratung in Sicherheitsfragen.
8. Die/der Datenverantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die in ihre/seine Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis enthält auch sämtliche in Artikel 31 der Verordnung genannten Informationen. Die/der Datenverantwortliche kommt dieser Verpflichtung nach, indem sie/er das Verzeichnis gemäß Artikel 8 an das von der/dem DSB geführte Zentralregister übermittelt.
9. Die/der Datenverantwortliche überprüft alle zwei Jahre die Richtigkeit der Informationen, die in den Verzeichnissen ihrer/seiner Verarbeitungstätigkeiten enthalten sind. Die/der Datenverantwortliche teilt der/dem DSB unverzüglich alle Änderungen mit, die diese Informationen betreffen.
10. Die/der Datenverantwortliche konsultiert die/den DSB bei der Abfassung von Datenschutzklauseln für Verträge mit Auftragsverarbeitern (Kapitel IV der Verordnung) oder von Datenschutzklauseln, die sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen (Kapitel V der Verordnung) beziehen.

Artikel 8

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

1. Die/der Datenverantwortliche übermittelt die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten an die/den DSB, die/der sie nach Erhalt in einem Zentralregister veröffentlicht. Die/der DSB legt ferner fest, wie das Register

geführt wird. Die Datenverantwortlichen überprüfen die Verzeichnisse ihrer Verarbeitungstätigkeiten alle zwei Jahre unter Anleitung der/des DSB.

2. In Einklang mit Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung macht die Bank das Zentralregister öffentlich zugänglich. Das Register wird der/dem EDSB auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

Aufgaben und Pflichten der Bank als Auftragsverarbeiter

1. Fungiert die Bank oder eine Dienststelle der Bank als Auftragsverarbeiter, so sorgt sie dafür, dass die Pflichten der Bank in Einklang mit der Verordnung erfüllt werden. Der Auftragsverarbeiter achtet insbesondere darauf,
 - a) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die einen Schutz gewährleisten, der den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist,
 - b) die Art der Verarbeitung zu berücksichtigen und die/den Datenverantwortliche/n durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (soweit möglich) bei der Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtung zu unterstützen, den Anträgen der betroffenen Personen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung nachzukommen,
 - c) die/den Datenverantwortliche/n dabei zu unterstützen, die in den Artikeln 33 bis 40 der Verordnung genannten Pflichten zu erfüllen, wobei die Art der Datenverarbeitung und die verfügbaren Informationen zu berücksichtigen sind,
 - d) auf Wunsch der/des Datenverantwortlichen alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitungsvorgänge zu löschen oder an die/den Datenverantwortliche/n zurückzugeben sowie vorhandene Kopien zu löschen, sofern das EU- oder nationale Recht keine weitere Speicherung der jeweiligen personenbezogenen Daten vorschreibt,
 - e) der/dem Datenverantwortlichen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie/er benötigt, um die Erfüllung der in Artikel 7 der Durchführungsbestimmungen genannten Pflichten nachzuweisen. Der Auftragsverarbeiter wirkt ordnungsgemäß an den Prüfungen der/des DSB und/oder der/des EDSB mit, auch an Inspektionen, die von der/dem Datenverantwortlichen oder einem/einer anderen von ihr/ihm beauftragten Prüfer/in durchgeführt werden,
 - f) ein Verzeichnis mit sämtlichen Kategorien der Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die im Auftrag der/des Datenverantwortlichen ausgeübt werden,
 - g) die/den DSB bei der Abfassung von Datenschutzklauseln für Verträge mit Datenverantwortlichen oder Unterauftragsverarbeitern (Kapitel IV der Verordnung) oder von Datenschutzklauseln, die sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen (Kapitel V der Verordnung) beziehen, zu konsultieren.

KAPITEL 4

Rechte der betroffenen Personen

Artikel 10

Zugang zum Register

Das von der/dem DSB gemäß Artikel 31 der Verordnung geführte Register dient als Verzeichnis sämtlicher bei der Bank durchgeführten Vorgänge zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Betroffene Personen können die im Register enthaltenen Informationen nutzen, um ihre in den Artikeln 14 bis 24 der Verordnung genannten Rechte auszuüben. Jede Person kann das Register einsehen, und zwar direkt per Zugriff auf das [öffentliche Verzeichnis der Verarbeitungen personenbezogener Daten](#) auf der Website der EIB oder indirekt über die/den EDSB.

Artikel 11

Ausübung von Rechten durch die betroffenen Personen

1. Entsprechend ihrem Recht, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten angemessen informiert zu werden, können sich betroffene Personen zur Ausübung ihrer in den Artikeln 14 bis 24 der Verordnung genannten Rechte an die/den Datenverantwortliche/n wenden. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a) Diese Rechte können nur von den betroffenen Personen oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern ausgeübt werden. Diese Personen können sämtliche Rechte unentgeltlich ausüben.
 - b) Anträge auf Ausübung der in der Verordnung genannten Rechte sind schriftlich an die/den Datenverantwortliche/n zu richten. Die/der Datenverantwortliche gibt dem Antrag statt, wenn die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers oder – im Falle einer/eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreterin/Vertreters – die Befugnis zur Vertretung der betroffenen Person angemessen überprüft wurde. Nach Eingang des Antrags einer betroffenen Person sendet die/der Datenverantwortliche der betroffenen Person innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung, teilt ihr die Kontaktdaten der/des DSB mit und informiert sie über die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der/dem EDSB einzureichen und Rechtsmittel einzulegen. Die/der Datenverantwortliche informiert die betroffene Person unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags schriftlich darüber, ob dem Antrag stattgegeben wird. Wurde der Antrag abgelehnt, so gibt die/der Datenverantwortliche die Gründe für die Ablehnung an.
 - c) Wurde dem Antrag der betroffenen Person stattgegeben, so gewährt die/der Datenverantwortliche der betroffenen Person – unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags – Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Die betroffene Person kann ihre personenbezogenen Daten dabei nach Möglichkeit auf elektronischem Wege einsehen, sofern sie nichts anderes beantragt hat. Im Falle eines Antrags auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Datenübertragbarkeit informiert die/der Datenverantwortliche die betroffene Person über ihre/seine Entscheidung und die als Reaktion ergriffenen Maßnahmen. Diese Frist kann um zwei zusätzliche Monate verlängert werden, wenn dies angesichts der Komplexität und der Zahl der bei der/dem Datenverantwortlichen eingegangenen Anträge erforderlich ist. Die/der Datenverantwortliche informiert die betroffene Person entsprechend.
 - d) Betroffene Personen können sich an die/den DSB wenden, wenn die/der Datenverantwortliche eine der in den Buchstaben b) oder c) festgelegten Fristen nicht einhält. Wenn eine betroffene Person ihre in den Artikeln 14 bis 24 der Verordnung genannten Rechte offensichtlich missbräuchlich ausübt, kann die/der Datenverantwortliche den Fall an die/den DSB weiterleiten. Die/der DSB kann entscheiden, ob der Antrag begründet ist und geeignete Maßnahmen empfehlen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der betroffenen Person und der/dem Datenverantwortlichen haben beide Parteien das Recht, sich an die/den DSB zu wenden.
2. Die Mitglieder des Personals der Bank und alle anderen Personen können die/den DSB konsultieren, bevor sie sich an die/den EDSB wenden oder eine Beschwerde gemäß Artikel 63 der Verordnung bei der/dem EDSB einreichen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die Verordnung verstößt.

Artikel 12

Ausnahmen und Einschränkungen

1. Die/der Datenverantwortliche kann die in den Artikeln 14 bis 22, 35 und 36 sowie in Artikel 4 der Verordnung genannten Rechte einschränken (soweit die Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen), wenn legitime, in Artikel 25 der Verordnung genannte Gründe dies eindeutig rechtfertigen und wenn eine solche Einschränkung das Wesen der Grundrechte und Freiheiten achtet und eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellt. Die/der Datenverantwortliche kann an einer solchen Einschränkung festhalten, sofern die/der DSB vorab konsultiert wurde. Jede Einschränkung muss sich auf die nach Artikel 25 der Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen stützen.

2. Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung kann jede betroffene Person von der/dem EDSB verlangen, die Bank anzuweisen, dem Antrag der betroffenen Person, ihre in der Verordnung genannten Rechte auszuüben, nachzukommen.

Artikel 13

Prüfungsverfahren der/des DSB

1. Jeder Antrag auf Prüfung ist schriftlich an die/den DSB zu richten.
2. Die/der DSB übermittelt der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eine Empfangsbestätigung.
3. Die/der DSB kann den Sachverhalt auf die Art und Weise prüfen, die sie/er für angemessen hält und die mit diesen Durchführungsbestimmungen in Einklang steht. Die/der DSB kann vor Ort eine Prüfung durchführen und/oder von der/dem Datenverantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und/oder einer anderen Person eine schriftliche Erklärung verlangen, die sie/er für die Prüfung als relevant erachtet. Die/der Datenverantwortliche antwortet der/dem DSB innerhalb von höchstens 30 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Die/der DSB kann alle Dienststellen der Bank um zusätzliche Informationen oder Unterstützung bitten. Die betreffende Dienststelle stellt der/dem DSB die zusätzlichen Informationen oder die zusätzliche Unterstützung innerhalb von höchstens 30 Arbeitstagen nach Eingang ihres/seines Antrags zur Verfügung.
4. Die/der DSB erstattet der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eingang des Antrags Bericht.

KAPITEL 5

Schlussbestimmungen

Artikel 14

Durchführungsmaßnahmen

In Einklang mit den vorliegenden Vorschriften kann die/der DSB eine weitere Richtungsweisung für ihre Durchführung herausgeben.

Artikel 15

Veröffentlichung

Die vorliegenden internen Vorschriften sind auf der Website der Bank öffentlich zugänglich (<http://www.eib.org>).

Artikel 16

Inkrafttreten

Die vorliegenden Vorschriften treten am zwanzigsten Tag nach ihrem Erlass in Kraft.¹

¹ Die Vorschriften wurden am 20. Oktober 2020 erlassen und am 16. Dezember 2024 überprüft.

Datenschutzvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1725

Erlassen am 9. November 2020

Überprüft am 16. Dezember 2024

